

TE OGH 2016/12/22 6Ob234/16d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Hon.- Prof. Dr. Kuras als Vorsitzenden und die Hofräte Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. Verlassenschaft nach Ing. R***** P*****, 2. M***** P***** sowie 3. Mag. S***** P*****, alle vertreten durch Doschek Rechtsanwalt GmbH in Wien, gegen die beklagte Partei Ing. A***** B***** GmbH, *****, vertreten durch Hock & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen 128.279,70 EUR sA und Räumung, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgericht vom 11. Oktober 2016, GZ 40 R 241/15k-88 in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Entgegen den Revisionsausführungen steht die Entscheidung des Berufungsgerichts in Einklang mit der Entscheidung 6 Ob 32/11s. In dieser Entscheidung hat der erkennende Senat ausgesprochen, dass die klagsweise Geltendmachung eines Mietzinsrückstands eine Maßnahme der ordentlichen Verwaltung darstellt, zu deren Vornahme der Mehrheitseigentümer berechtigt ist. Die Frage der Aktivlegitimation ist von der Frage, an wen die Leistung begehrt werden kann, zu trennen. Nach den Feststellungen haben die Miteigentümer dem Erstkläger eine auch für ihre Erben wirksame Verwaltervollmacht erteilt, deren Auslegung keine Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO darzustellen vermag. Entgegen den Revisionsausführungen steht die Entscheidung des Berufungsgerichts in Einklang mit der Entscheidung 6 Ob 32/11s. In dieser Entscheidung hat der erkennende Senat ausgesprochen, dass die klagsweise Geltendmachung eines Mietzinsrückstands eine Maßnahme der ordentlichen Verwaltung darstellt, zu deren Vornahme der Mehrheitseigentümer berechtigt ist. Die Frage der Aktivlegitimation ist von der Frage, an wen die Leistung begehrt werden kann, zu trennen. Nach den Feststellungen haben die Miteigentümer dem Erstkläger eine auch für ihre Erben wirksame Verwaltervollmacht erteilt, deren Auslegung keine Rechtsfrage iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO darzustellen vermag.

Soweit sich die Revisionswerberin gegen die Abweisung von Beweisanträgen in erster Instanz wendet, ist ihr entgegenzuhalten, dass in zweiter Instanz verneinte Mängel des Verfahrens erster Instanz in dritter Instanz nicht mehr

anfechtbar sind (RIS-Justiz RS0042963). Im Übrigen ist der Revision nicht zu entnehmen, um welche konkreten Beweisanträge es sich handelt.

Der behauptete Widerspruch zur Entscheidung 8 Ob 538/93 liegt nicht vor. Nach dieser Entscheidung wäre durch Aufrechnung einer als Gesamthandforderung zu qualifizierenden Bestandzinsforderung mit der bloß gegen eine der klagenden Parteien aus einer Darlehensgewährung bestehenden Gegenforderung des Beklagten das Gläubigerinteresse der übrigen klagenden Parteien verletzt. Die Vorinstanzen sind ausführlich auf den Unterschied zwischen einer Gesamthandgläubigerschaft nach § 890 Satz 2 ABGB und einer Gesamtgläubigerschaft nach § 892 ABGB eingegangen. Die Revisionswerberin führt nicht substantiiert aus, inwiefern die zweite Instanz von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen abweicht, sodass insoweit auch keine erhebliche Rechtsfrage aufgezeigt wird (vgl. RIS-Justiz RS0042779; vgl. auch RS0043654). Der Umstand, dass der Erstkläger als Verwalter fungierte, ändert nichts an der Qualifikation der Bestandzinse als Gesamthandforderung. Der behauptete Widerspruch zur Entscheidung 8 Ob 538/93 liegt nicht vor. Nach dieser Entscheidung wäre durch Aufrechnung einer als Gesamthandforderung zu qualifizierenden Bestandzinsforderung mit der bloß gegen eine der klagenden Parteien aus einer Darlehensgewährung bestehenden Gegenforderung des Beklagten das Gläubigerinteresse der übrigen klagenden Parteien verletzt. Die Vorinstanzen sind ausführlich auf den Unterschied zwischen einer Gesamthandgläubigerschaft nach Paragraph 890, Satz 2 ABGB und einer Gesamtgläubigerschaft nach Paragraph 892, ABGB eingegangen. Die Revisionswerberin führt nicht substantiiert aus, inwiefern die zweite Instanz von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen abweicht, sodass insoweit auch keine erhebliche Rechtsfrage aufgezeigt wird vergleiche RIS-Justiz RS0042779; vergleiche auch RS0043654). Der Umstand, dass der Erstkläger als Verwalter fungierte, ändert nichts an der Qualifikation der Bestandzinse als Gesamthandforderung.

Zusammenfassend bringt die beklagte Partei daher keine Rechtsfragen der in § 502 Abs 1 ZPO geforderten Qualität zur Darstellung, sodass die Revision spruchgemäß zurückzuweisen war. Zusammenfassend bringt die beklagte Partei daher keine Rechtsfragen der in Paragraph 502, Absatz eins, ZPO geforderten Qualität zur Darstellung, sodass die Revision spruchgemäß zurückzuweisen war.

Textnummer

E116833

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0060OB00234.16D.1222.000

Im RIS seit

23.01.2017

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at